



Statuten der Stiftung für die Adliswiler Jugend

Name

Art. 1

Unter dem Namen „Stiftung für die Adliswiler Jugend“ besteht auf unbestimmte Dauer eine mit öffentlicher Urkunde vom 2. Dezember 1954 ursprünglich von der SAPT AG, Zürich (neuer Name: Werner M. Wolf AG, Zürich) im Sinne von Art. 80 ff ZGB errichtete gemeinnützige Stiftung.

Sitz

Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Adliswil. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Zweck

Art. 3

Abs. 1

Die Stiftung dient der gemeinnützigen Förderung der Adliswiler Jugend und bezweckt Aus- und Weiterbildungen im In- und Ausland oder die Gewährung von Hilfemassnahmen bei persönlicher Notlage, die durch die öffentlichen Sozialhilfe nicht abgedeckt werden können. Die Förderung der Jugendlichen kann sich auf Belange des Intellekts, der Kunst, des Handwerks oder auch auf andere Belange beziehen und umfasst ebenfalls die Förderung kreativer Projekte.

Abs. 2:

Der Stiftungsrat kann auch Institutionen finanziell unterstützen, deren Tätigkeiten dem Stiftungszweck gemäss Absatz 1 entsprechen, sofern eine personelle Verbindung zu einem oder mehreren Adliswiler Jugendlichen besteht.

Abs. 3:

Der Stiftungsrat kann zudem Kinder über deren Eltern unterstützen, die eine öffentliche oder private Krippe besuchen, sofern die finanziellen Mittel der Eltern hierfür nicht ausreichen.

Vermögen

Art. 4

Die Stifterin widmete der Stiftung ein Anfangskapital, Wert 1. Dezember 1954, das im Werd in Adliswil gelegene Grundstück Kat. Nr. 3686 im Halte von 2140m², sowie einen Betrag von Fr. 150'000.-, der zur Erstellung des Kindergartens- und Kinderkrippengebäudes diente. Nach der Loslösung der Liegenschaft Kinderhaus Werd aus dem Stiftungsvermögen besteht dieses heute ausschliesslich aus einem im Jahre 1997 gewidmetes Wertschriftenportefeuille, welches per 31. Dezember 1999

Fr. 762'579.10 beträgt.

Im Rahmen des Stiftungszweckes kann die Stiftung jederzeit weitere Zuwendungen entgegennehmen, die in Erfüllung einer sozialen Verantwortung erfolgen. Der Stiftungsrat ist berechtigt, Zuwendungen, die den Stiftungszweck gefährden, zu verweigern.

Rechnungsabschluss Art. 5

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Organe Art. 6

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle (Kontrollstelle).

Stiftungsrat Art. 7

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement betreffend die Förderungsprojekte der Stiftung und ein weiteres Reglement betreffend die allgemeine Organisation der Stiftung.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

Die laufenden Geschäfte der Stiftung werden durch die Stadtverwaltung Adliswil unentgeltlich besorgt.

Kontrollstelle Art. 8

Die Revisionsstelle (Kontrollstelle) wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Änderungen Art. 9

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind dem Stadtrat von Adliswil als zuständige Aufsichtsbehörde des Stiftungsrates zu unterbreiten.

Liquidation

Art. 10

Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben.

Bei Auflösung der Stiftung geht das Liquidationsergebnis an die Stadt Adliswil, welche das vorhandene Vermögen im Sinne des Stiftungszweckes weiter zu verwenden hat. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin ist somit ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 04.09.2000.



Diese Urkunde entspricht
der Änderungsverfügung
vom *18. April 2005*
Amt für berufliche Vorsorge
und Stiftungen des Kantons Zürich

Adliswil, den 17. März 2005

Der Stiftungsrat

W. Dreier